

## Ergänzende Bedingungen für Messelogistik

Version 08/2017

Alle auf dem Messegelände eintreffenden Waren werden von Expo-Cargo AG abgeladen und an den Stand ausgeliefert. Der Empfänger hat den Erhalt der Ware zu quittieren. Ist kein Personal anwesend, wird die Ware trotzdem ausgeliefert, jedoch von Expo-Cargo AG keine Haftung für Verlust oder Beschädigung übernommen.

Auf dem Messegelände eintreffende Fahrzeuge sind sofort zu entladen. Wird dies durch den Empfänger nicht gewährleistet, werden Ablad und Standlieferung des Transportgutes auf dessen Kosten und Risiko vorgenommen. Ist dies nicht möglich, so werden allfällige Standgelder dem Auftraggeber des Transportes in Rechnung gestellt.

Bei Ankunft von als wertvoll deklarierte Ware wird diese bei Abwesenheit des Empfängers auf dessen Kosten zwischengelagert, bis eine zum Empfang berechnigte Person am Stand anwesend ist.

Vom Auftraggeber verschuldete Zollbussen oder Zollsicherstellungen sind unverzüglich und vor der Abreise des Schuldners vom Messegelände der Expo-Cargo AG zu bezahlen oder zu garantieren. In diesem Fall hat Expo-Cargo AG das Recht der Beschlagnahme der Ware.

Wird vom Transportauftraggeber der Expo-Cargo AG ein Liefertermin auf einem Messegelände vorgegeben und wird dieser von der Messegesellschaft nicht ermöglicht, so sind wir berechnigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zum nächstgelegenen Lager weiter zu transportieren und dort zwischenzulagern.

Der Abtransport und die Lagerung des Leerguts erfolgt nur gegen Auftrag und zwar kontinuierlich während des Messeaufbaus. Leergutaufträge sind beim Hallenpersonal oder im Messeplatz-Büro erhältlich und müssen ausgefüllt und quittiert werden. Das Leergut muss gemäss den von der Messegesellschaft vorgegebenen Terminen aus der Ausstellungshalle entfernt sein. Erfolgt dies nicht termingerecht, so wird das Leergut auf Kosten des Ausstellers zwischengelagert. Die Rücklieferung des Leergutes erfolgt nach Messeende und kann unter Umständen die ganze Nacht dauern. Für nicht versichertes Leer- oder Vollgut, wird bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernommen.

Allfällige Verluste oder Beschädigungen von Waren, die sich während einer Manipulation auf dem Messegelände ereignen, müssen sofort gemeldet werden. Für nachträglich avisierte, ausserhalb unseres Einflussbereiches und folglich unabwendbarer und aufgrund fehlender oder ungenügender Verpackung erfolgter Schäden, übernimmt die Expo-Cargo AG keine Haftung.

Die Expo-Cargo AG übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Kisten und Kartons, verschweissten und bandagierten Paletten sowie lose angelieferten und demzufolge nicht innert nützlicher Frist zählbarer Ladungen.

Liegt ein haftpflichtiger Tatbestand vor, entspricht der Schadenersatz gemäss den gültigen allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS.

SZR 8.33 per kg brutto des betroffenen Teils der Sendung / max. SZR 20'000.00